

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



An den

1. Pfälzer Drachenflieger Club e.V.

Detlef Stork

Ebersteinstraße 18

67304 Eisenberg-Stauf

Gmund, 18. Dezember 1995 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hohenberg/Annweiler" im Bereich der Gemeinde 76855 Annweiler

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Pfälzer Drachenflieger Club e.V. folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 306, Gemarkung Am hohen Berg (Starts) und 1940 / 1939, Gemarkung Trifels (Landungen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Der "Asselstein" bei Annweiler sowie das Naturschutzgebiet "Haardtrand-Auf dem Kirchberg" sind aus Naturschutzgründen mit möglichst großer Höhe zu überfliegen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Südliche Weinstraße wurde mit Schreiben vom 19. Juli 1995 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 4.8.1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß, aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet "Haardtrand-Auf dem Kirchberg", Bedenken gegenüber dem Flugbetrieb bestünden. Daraufhin fand am 10.8.1995 eine Besprechung zwischen dem 1. Pfälzer Drachenfliegerclub e.V. und der Naturschutzbehörde statt. Weiterhin wurde von Seiten der Behörde Kontakt mit den Wanderfalkenschützern am Asselstein aufgenommen. Mit Datum des 13.12.1995 wurde eine zweite Stellungnahme abgegeben mit der dem Flugbetrieb zugestimmt wird. Die Behörde geht zwischenzeitlich davon aus, daß sich das Hängegleiten und Gleitsegeln nicht gravierend auf die Vogelwelt auswirken wird.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb